

Synopse

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben folgende Stellen zum Entwurf Stellung genommen:

1. *Das Bundesministerium für Inneres (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes vom 24. Juni 2002) – Bund*
2. *Die Abteilung Finanzen (vom 14. Mai 2002) – Abteilung F1*
3. *Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP (vom 14. Mai 2002) – GVV*
4. *Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (vom 18. Juni 2002) – AKNÖ*
5. *Die Gemeinde Wolfsthal (vom 13. Mai 2002) – Wolfsthal*

Allgemein:

„Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass der Gesetzesbeschluss und die Kundmachung die Namen der angeführten tschechischen Gemeinden in der Originalschreibweise (also mit Sonder- und Akzentzeichen) wiedergegeben werden.“

(Bund)

[Reaktion auf diese Stellungnahme:

Die Originalschreibweise der angeführten tschechischen Gemeinden wurde in der Fassung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze, 972 BlgNR XXI. GP, Seite 5, in das Landesverfassungsgesetz übernommen]

„Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Niederösterreich) und der Tschechischen Republik grundsätzlich keinen Einwand.“

(Abteilung F1)

Synopse

„Zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Verfassungsgesetzes wird keine Stellungnahme abgegeben, da allgemeine Gemeindeinteressen nicht berührt sind.“

(GVV)

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Einwände erhoben werden.“

(AKNÖ)

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.05.2002, ZI. LAD1-VD-10107/067-2002, teilt die Gemeinde mit, dass die Änderung der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und (Land NÖ) und der Tschechischen Republik zur Kenntnis genommen wird.“

(Wolfsthal)

Zu § 2:

„In Abs. 1 Z. 1 findet sich – wie allerdings auch in § 2 Abs. 1 Z. 5 des als Regierungsvorlage (1044 BlgNR XXI. GP) vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik – das Schreibversehen „Phorska Ves“ – richtig: Pohorska Ves“ (vgl. Art. 1 Abs. 1 Z. 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze, 972 BlgNR XXI. GP). Es wird davon ausgegangen, dass das der Regierungsvorlage 1044 BlgNR XXI. GP anhaftende Schreibversehen noch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berichtigt werden wird.“

(Bund)

[Reaktion auf diese Stellungnahme:

Das Schreibversehen wurde berichtigt.]

Zu § 3:

„Zu der im Begleitschreiben aufgeworfenen Frage, ob § 3 des Entwurfes gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 der Zustimmung der Bundesregierung bedürfe, ist auszuführen:

Der Wortlaut der zuletzt genannten Bestimmung spricht zwar von Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden. Es trifft zwar zu, dass die Grenzen der in § 3 des Entwurfes genannten Gemeinden eine Änderung erfahren, die Grenzen der Gerichtsbezirke, in denen die Gemeinden liegen – betroffen sind die Gerichtsbezirke Gmünd und Laa an der Thaya – erfahren jedoch durch die Gebietszuwächse der betroffenen Gemeinden durch gegenständlichen Entwurf keine Änderung, weshalb eine Zustimmung der Bundesregierung nicht erforderlich ist (vgl. hierzu auch § 3 der Verordnung der Bundesregierung für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Niederösterreich (Bezirksgerichte-Verordnung Niederösterreich), BGBl. II Nr. 81/2002). Soweit die Grenzen der Gerichtsbezirke mit der Staatsgrenze (oder einer Landesgrenze) zusammenfallen und diese geändert wird, liegt kein Fall des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 vor.“
(Bund)

[Reaktion auf diese Stellungnahme:

Der Motivenbericht zu § 3 wurde im Sinne der Ausführungen des Bundes abgeändert.]

„Es wird jedoch angeregt, vorausschauend im Sinne einer Regulationsökonomie statt der Einfügung des § 3 in den gegenständlichen Entwurf gleich die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, dahingehend zu ändern, dass Gebietsteile, die dem Land durch Änderung der Landesgrenze zufallen, durch Verordnung der Landesregierung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind.

Man erspart sich dadurch in Hinkunft, im Rahmen eines Verfassungsgesetzes eine Zuteilung derartiger Gebietsteile an die angrenzenden Gemeinden vorzunehmen (vgl. § 3 Abs. 1) sowie eine Anordnung zu treffen, dass, um eine Versteinerung dieser Gebietsaufteilung zu verhindern, für zukünftige Grenzänderungen, die diese Gebiete betreffen, die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung gelten (vgl. § 3 Abs. 2).“

(Abteilung F1)

[Reaktion auf diese Stellungnahme:

Da Änderungen der Staatsgrenze aufgrund der Vorgaben des B-VG (vgl. III. Darstellung der Kompetenzlage im Allgemeinen Teil des Motivenberichtes) jedenfalls eines Landesverfassungsgesetzes bedürfen, stellt die Zuweisung von Gebietsteilen an die

angrenzenden Gemeinden keine zusätzliche (regelungsökonomische) Belastung dar, sodass an dieser Vorgangsweise festgehalten werden soll.]

Zu den Erläuterungen:

„In den Erläuterungen zu § 2, Zu Z.2., wird folgende Änderung des Textes vorgeschlagen, um den Sachverhalt eindeutiger darzustellen:

„Die Staatsgrenze verläuft nach dem Grenzurkundenwerk 1923 zwischen den Grenzzeichen VI/27-2 und VI/27-23 in der Mitte des gemeinsamen Baches (Neumühlbach).“

In den Erläuterungen ‚Zu § 2, Zu Abs. 2‘ sollten die Worte ‚Donau, March und‘ entfallen, da diese beiden Flüsse keine Grenzstrecke zur Tschechischen Republik darstellen und ihre Erwähnung eher irreführend wirkt.

In den Erläuterungen zu § 3 hätte der erste Satz ersatzlos zu entfallen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, woher die unzutreffende Flächenangabe ‚1,648.000 m²‘ stammt. Der Vertrag betrifft insgesamt Flächen im Gesamtausmaß von 42,422 m², wovon nur 6.247 m² auf die Niederösterreichische Grenzstrecke entfallen. somit erscheint der erste Satz als inhaltlich nicht richtig und sollte daher entfallen.“

(Bund)

[Reaktion auf diese Stellungnahme:

Die Anregungen des Bundes wurden im Motivenbericht vollinhaltlich berücksichtigt.]